jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/12 4Ob2315/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1996

Norm

GewO 1994 §124 Z9
GewO 1994 §142
GewO 1994 §143
GewO 1994 §144

Rechtssatz

Die Nebenrechte des § 144 GewO 1994, zu denen gemäß Abs 2 dieser Gesetzesstelle auch der Verkauf von Lebensmitteln gehört, die in dem Gastgewerbebetrieb verwendet werden, und von Reiseproviant, knüpfen nicht - wie früher die GewO 1973 - an die Berechtigung des Gastgewerbetreibenden, sondern an die tatsächliche Ausübung bestimmter gastgewerblicher Tätigkeiten an. Sie stehen unter anderem Gastgewerbetreibenden zu, die Gäste beherbergen oder Speisen verabreichen und warme und angerichtete kalte Speisen verkaufen (§ 144 Abs 1 und 2 GewO 1994). Das freie Gastgewerbe im Sinne des § 143 GewO 1994 ist zur Vornahme dieser Tätigkeiten nicht uneingeschränkt berechtigt. Die Tätigkeiten der buffetmäßigen Ausschankbetriebe und Verabreichungsbetriebe nach § 143 Z 7 GewO 1994 sind vom § 144 GewO 1994 nicht erfaßt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2315/96m
  Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2315/96m
  Veröff: SZ 69/250

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107106

Dokumentnummer

JJR_19961112_OGH0002_0040OB02315_96M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at